

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7190



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Herrn
Christian Dirschauer
Vorsitzender des Finanzausschusses
Landeshaus,
Düsternbrooker Weg 70,
24105 Kiel

per E-Mail: finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Vereinigung der Unternehmensverbände
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43
Telefax 04331 1420-50
E-Mail froehlich@uvnord.de

Rendsburg, 18.09.2026
Fr./Te.

Gesamtstellungnahme UVNord

**Schriftliche Anhörung des Finanzausschusses des Landes Schleswig-Holstein zum Thema
Einführung einer Übergewinnsteuer, Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache
20/4485**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15. Juli d.J. nehmen wir zur vorgenannten Thematik
nachfolgend Stellung:

Zunächst ist es wichtig zu verstehen, dass sich die Steuerbelastung in Deutschland an der
Leistungsfähigkeit ausrichtet. Höhere Leistungsfähigkeit in Form höherer Gewinne bedeutet
höhere Besteuerung. Bewusst trifft der Gesetzgeber dabei keine Wertung, ob Gewinne gut
oder schlecht sind, und besteuert alle Gewinne gleich. Die Frage wäre ja im Wesentlichen, was
die Bewertungsgrundlage dafür wäre. Wäre das Geschäftsgebaren von Unternehmen
unrechtmäßig, wäre der Rechtsweg einzuleiten. Die Mittel der Wahl hierfür stehen zur

Verfügung: Marktbeobachtung, Transparenz und eine konsequente Prüfung möglicher Mitnahmeeffekte durch das Bundeskartellamt.

Ganz abgesehen von der zweifelhaften Rechtmäßigkeit – gegen den 2022 eingeführten EU-Energiekrisenbeitrag wurde 2024 vor dem Finanzgericht Köln geklagt; im zugehörigen Eilverfahren äußerte das Gericht ernstliche verfassungs- und unionsrechtliche Zweifel und setzte die Vollziehung vorläufig aus. Der Bundesfinanzhof wies die dagegen gerichtete Beschwerde des Bundeszentralamts für Steuern im Oktober 2025 als unbegründet zurück und eine endgültige Entscheidung über die eigentliche Klage steht jedoch noch aus – hätte eine generelle Übergewinnbesteuerung massive Auswirkungen auf die Funktionsweise der Marktwirtschaft. Grundsätzliche Erwägungen sprechen in diesem Zusammenhang sehr gegen eine Übergewinnbesteuerung:

- Wer es schafft Innovationen auf dem Markt zu bringen, erzielt ggf. sehr hohe Gewinne. Gerade das ist die Belohnung für besonderes Bemühen um Lösungen (Bsp. Nvidia). In der Marktwirtschaft werden aber durch diesen Erfolg andere Unternehmen angezogen und treten als Konkurrenten auf. Mittelfristig steigt das Angebot und die Gewinne der Anbieter sinken. Mit einer Übergewinnbesteuerung fällt die Belohnung weg und damit auch das Bemühen der Konkurrenz. Die Knappheit wird so dauerhaft zementiert.
- Zugleich besteht die Gefahr, dass die Wirtschaft an Innovationskraft verliert, denn Investoren werden nicht mehr nur das Risiko des Kapitalverlusts im Fall eines Fehlschlags einkalkulieren müssen, sondern zugleich auch einen Extrazugriff des Fiskus im Erfolgsfall. Entsprechend lohnen sich weniger Vorhaben.
- Vor dem Hintergrund der bereits angesprochenen Schwierigkeiten einer rechtssicheren Definition von Übergewinnen und der erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten fällt der bürokratische Aufwand der Steuererhebung in absehbarer Weise entsprechend hoch aus. Vorgeschlagen werden grundsätzlich eine Bemessung nach einer vorgegebenen fiktiven Rendite (invested capital method) oder nach den tatsächlichen Gewinnen desselben Unternehmens aus einem bestimmten Zeitraum vor dem Besteuerungszeitraum (average earnings method bzw. base years method). Beides ist fehlerhaft und dürfte sehr angreifbar bleiben, wie auch die Rechtsverfahren in Deutschland zeigen.
- Unternehmen, die während einer Krise höhere Gewinne erzielen als zuvor, weisen womöglich eine besonders gute Anpassungsfähigkeit (Umstellung der Produktion, Entwicklung neuer Geschäftsideen) auf oder haben entsprechende Vorkehrungsmaßnahmen getroffen. Die Einführung einer Übergewinnsteuer könnte die Bereitschaft von Unternehmen zur Einrichtung präventiver Mechanismen für künftige Krisen dieser Art mindern.

- Die Einführung einer Übergewinnsteuer erhöht die Unsicherheit im Steuerrecht: Investoren werden für die Zukunft einpreisen, dass sie jederzeit mit einer Sondersteuer überrascht werden können. Die deutschen Unternehmenssteuern sind im internationalen Vergleich bereits sehr hoch. Eine zusätzliche Übergewinnsteuer würde es noch weniger attraktiv machen, in Deutschland zu investieren.
- Steuersysteme machen die Steuerlast in der Regel nicht davon abhängig, warum Einkommen oder Gewinn erzielt wurde. Das aktuelle Gerechtigkeitsempfinden oder die besonderen Interessen einzelner Politiker, Parteien oder öffentliche Stimmungen sind für die Besteuerung nicht maßgeblich. Gleichbehandlung aller Steuerzahler ist wichtig, um sie vor ungerechter Belastung und Willkür zu schützen.
- Bei einer Besteuerung übermäßiger Gewinne stellt sich für die Besteuerung die spiegelbildliche Frage nach einer Kompensation übermäßiger Verluste.
- Zu befürchten ist auch, dass bei Einführung einer „Übergewinnsteuer“ diese mittels Preiserhöhungen auf die weitere Wertschöpfung und letztlich auf die Verbraucher abgewälzt werden. Faktisch werden dann Gelder von den Verbrauchern zum Staat umgelenkt. Die Sondersteuer ist am Ende eine Sondersteuer der Bürger.

Zusammenfassend gesagt: Der Antrag ist in der vorliegenden Fassung nicht überzeugend. Er benennt ein reales Belastungsproblem, verwechselt aber die Folge hoher und politisch mitverursachter Energiepreise mit deren Ursache. Die verlangte Sondersteuer senkt weder den Grenzpreis noch erweitert sie das Angebot; sie schwächt vielmehr Investitions-, Vorrats- und Markteintrittsreize. Zugleich bleiben Steuergegenstand, Bemessungsgrundlage, Kreis der Steuerpflichtigen, Aufkommensverteilung und Mittelverwendung offen. Die behauptete Bewährung des früheren europäischen Rahmens ist weder wirkungsanalytisch belegt noch rechtlich gesichert.

Wir danken für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Thomas Fröhlich
Hauptgeschäftsführer